

**Sondernutzungs- und Gebührensatzung  
der Großen Kreisstadt Großenhain  
vom 15.11.2017 (Beschluss 96/2017)**

**geändert durch  
die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der  
Großen Kreisstadt Großenhain (1. Änderungssatzung der Sondernutzungs-  
und Gebührensatzung)  
vom 16.09.2020 (Beschluss 72/2020)**

**- LESEFASSUNG -**

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG. Zum Zubehör gehören u.a. alle Verkehrszeichen und -einrichtungen, Lichtmasten sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen.

**§ 2  
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung i. S. d. § 18 Abs. 1 SächsStrG) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Großenhain. Bei einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist die Benutzung erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.  
  
Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

### § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
2. Werbeanlagen, wie z. B. Werbebanner, Werbeaufsteller, Auslagen, Wühlkörbe, Verkaufsstände und anderweitige Warenpräsentationen vor Einzelhandelsgeschäften;
3. das Aufstellen von Großwerbbeständern und das Anbringen von Werbeträgern nach §§ 6 und 7 dieser Satzung;
4. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
5. das Aufgraben und die Sperrung des Straßenkörpers, soweit diese Satzung keine Ausnahmen zulässt;
6. das Errichten von Baustelleneinrichtungen, insbesondere das Aufstellen von Containern zur Aufnahme von Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen;
7. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
8. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
9. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, Werbung oder des Verkaufs;
10. das Aufstellen von privaten Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
11. das Aufstellen von Blumenkübeln, Pflanzschalen u.ä.;
12. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
13. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche, wie z.B. durch einen Straßenbanner;

14. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Veranstaltungen, soweit sie mit Plakaten oder Ständen durchgeführt wird;
15. das Aufstellen von Imbissständen, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Schaustellerfahrzeugen und Fahrgeschäften mit Zubehör, Bühnen und Tribünen etc.;
16. öffentliche Veranstaltungen, Aufführungen, Märkte und Ausstellungen;
17. die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Bier- und Partybikes;
18. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG sowie zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach § 8a Abs. 1 FStrG gelten als Sondernutzung.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

Als Straßenanliegengerbrauch gilt:

1. die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll, Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen oder am Straßenrand am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
  2. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor Entleerung und am Tag der Entleerung.
- (2) Über den Anliegengerbrauch hinaus bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
    1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie z.B. Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Fahrradbügel, Treppenstufen, wenn eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt oder sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
  4. Darbietungen von Straßenmusikanten und Schauspielern auf Straßen und Plätzen;
  5. Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere der Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde, bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen (Straßenanliegergebrauch) können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Zurechenbare Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzungen können ohne Antrag des Sondernutzungspflichtigen gebührenpflichtig durch die Stadt festgesetzt werden (zurechenbare Sondernutzungen), wenn
1. öffentlicher Verkehrsraum durch die Stadt genutzt wird, um eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr) und der Sondernutzungspflichtige eine durch die Stadt Großenhain festgesetzte angemessene Frist zur Beseitigung der Gefahr oder Störung nicht eingehalten hat oder
  2. öffentlicher Verkehrsraum von Amts wegen im Rahmen der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme genutzt wird, um eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr), da die sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder
  3. der öffentliche Verkehrsraum zum Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen genutzt wird und eine durch die Stadt Großenhain gesetzte angemessene Frist zur Entfernung des Fahrzeugs nicht eingehalten wurde.
- (2) Sondernutzungspflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, von der die Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Sondernutzungspflichtig nach Abs. 1 Nr. 3 ist der Halter des zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugs.

- (3) Die zurechenbare Sondernutzung wird durch Bescheid gegenüber dem Sondernutzungspflichtigen angeordnet. Die Gebührenschuld beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit dem Ablauf der Frist zur Beseitigung der Gefahr bzw. Störung, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 mit dem ersten Tag der von Amts wegen durchgeführten Gefahrenabwehr.

## **§ 6 Plakatierung**

- (1) Das Anbringen von Plakaten an kommunaler Straßenbeleuchtung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung zu beantragen.

Der Antrag hat Folgendes zu beinhalten:

- die Anzahl der Plakate,
- das Format der Plakate (A0, A1, A2, A3),
- den Plakatierungszeitraum,
- die Veranstaltung, die beworben wird,
- einseitige oder doppelseitige Plakatierung.

- (2) Plakate sind mit einer Plakette (Klebumklebung), die mit der Genehmigung der Sondernutzung ausgehändigt wird, zu kennzeichnen. Die Plakette ist auf jedem Plakat gut sichtbar anzubringen. Zum Anbringen der Plakate sind Plastikbinder zu verwenden und nach Beendigung der Plakatierung zu entfernen.
- (3) Die maximal zulässige Größe für Plakate beträgt 0,90 m Breite und 1,20 m Höhe, Format A0.

## **§ 7 Wahlsichtwerbung**

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde und ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.
- (2) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: Eine Werbemöglichkeit je 50 Einwohner (Bezugsbasis: 20.000 Einwohner = 400). Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Jede Partei/Wählervereinigung erhält mindestens 5 % der insgesamt vorhandenen Flächen, d. h. 20 Werbeflächen. Das gilt auch für Einzelkandidaten. Der Verteilerschlüssel orientiert sich an den Wahlergebnissen der vorangegangenen Wahl. Die kleinste Partei darf nicht weniger als ein Viertel bis ein Fünftel der Fläche, die die größte Partei zugewiesen bekommt, erhalten.

Die Zuteilung von Plakatierflächen für Parteien, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten sind, muss mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

- (3) Das Territorium der Großen Kreisstadt Großenhain wird für die Wahlsichtwerbung in zwei Zonen eingeteilt:

Zone 1 besteht aus Rostiger Weg, Dresdner Straße, Öhringer Straße, Priestewitzer Straße, Wildenhainer Straße, Preuskerstraße, Beethovenallee,

Schillerstraße, Meißner Straße, Berliner Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Weißnitzer Straße, Dr.-Külz-Straße, Riesaer Straße, Elsterwerdaer Straße, Radeburger Straße, Mülbitzer Straße, Martin-Scheumann-Straße, C.-M.-v.-Weber-Allee, Großraschützer Straße und den Ortsteilen Zschautz, Skassa, Rostig, Weißnitz und Folbern.

Zone 2 besteht aus den Ortsteilen Wildenhain, Walda-Kleinthiemig, Bauda, Colmnitz, Görzig, Krauschütz, Nasseböhla, Skäßchen, Skaup, Strauch, Stroga, Uebigau, Treugeböhla und Zabeltitz.

- (4) Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Bei beiderseitiger Beklebung zählt dies als zwei Plakate. In den einzelnen Zonen dürfen maximal folgende Prozentzahlen der Gesamtplakate angebracht werden:
  - Zone 1 = 80% (320 Plakate),
  - Zone 2 = 20% (80 Plakate).
- (5) Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt drei Werktage nach Ende der Wahlkampfzeit. Dies gilt auch nach dem ersten Wahlgang für die Wahl zum Oberbürgermeister oder Landrat, wenn der Bewerber zum zweiten Wahlgang nicht antritt.
- (6) Ohne Erlaubnis angebrachte Wahlplakate oder nicht innerhalb der genannten Frist abgeräumte Werbeträger werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 8 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Großen Kreisstadt Großenhain zu stellen.

Die Große Kreisstadt Großenhain kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ausnahmen bilden hierbei Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung, ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Havarie zu stellen.
- (3) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag, spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis, zu stellen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 9 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Großen Kreisstadt Großenhain. Sie wird auf Zeit, für maximal ein Jahr, für Werbeaufsteller sowie Warenauslagen jedoch längstens bis 31.12. des Jahres, oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann auf Antrag oder von Amts wegen mit weiteren Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

## **§ 10 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder eingeschränkt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann oder
6. die Restgehwegbreite von mind. 1,20 m nicht gewährleistet ist.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 8 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 11**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Die Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei der Straßenbaubehörde zwecks Durchführung einer Abnahme anzuzeigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat den Sondernutzungsgegenstand nach § 3 Ziffer 1, 2 und 10 dieser Satzung mit einer Plakette (Klebumklebung), die mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt wird, zu kennzeichnen. Die Plakette ist auf einem der Sondernutzungsgegenstände gut sichtbar anzubringen.

## **§ 12**

### **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Große Kreisstadt Großenhain kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Große Kreisstadt Großenhain kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.



- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Großenhain gefertigt. Soweit die Große Kreisstadt Großenhain nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis aufgrund von Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein finanzieller Ersatzanspruch gegenüber der Großen Kreisstadt Großenhain und/ oder dem Straßenbaulastträger.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 13**

#### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, ausgenommen Sondernutzungen nach § 3 Ziffer 3, soweit der Antragsteller ein Gewerbetreibender der Großen Kreisstadt Großenhain, eine Gemeinde, Landkreis oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und eine Veranstaltung in Großenhain beworben wird sowie Sondernutzungen nach § 3 Ziffer 11. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden bei städtischen Baumaßnahmen sowie Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Großenhain und von städtischen Vereinen nicht erhoben.
- (4) Sondernutzungsgebühren können auch erhoben werden, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Regelungen des § 19 bleiben unberührt.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Großen Kreisstadt Großenhain, die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der

Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (6) Im Einzelfall kann die Große Kreisstadt Großenhain von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härte geboten ist.

#### **§ 14 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller/ der Erlaubnisnehmer
2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird

- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

#### **§ 15 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Wird eine Sondernutzung beantragt, die gleichzeitig mehrere Tatbestände beinhaltet, so erfolgt die Berechnung nach dem Tatbestand mit der höheren Gebühr.
- (3) Die Berechnung der Gebühren für die Sondernutzung erfolgt entsprechend der Anlage zur Satzung. Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

#### **§ 16 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Große Kreisstadt Großenhain ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche
1. nach Beendigung einer Sondernutzung oder
  2. vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung
- bei der Großen Kreisstadt Großenhain schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 10,00 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

### **§ 17**

#### **Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Großen Kreisstadt Großenhain durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

### **§ 18**

#### **Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Großenhain von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 19**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG oder § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG oder § 8 Abs. 2 S. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden (vgl. § 52 Abs. 2 SächsStrG oder § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG).

## § 20 Übergangsregelung

Für Sondernutzungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Grundlage der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Großenhain vom 15.11.2017, beantragt und genehmigt wurden, werden die zu erhebenden Gebühren bis zur Beendigung der Sondernutzung nach der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Großenhain vom 15.11.2017, berechnet und erhoben.

## § 21 In Kraft-Treten

	<b>Änderungen</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Großenhain		15.11.2017, Beschluss 96/2017	16.11.2017	29.11.2017, Amtsblatt Nr. 11/2017	01.01.2018
1. Änderungssatzung	§ 9 Abs. 1 S. 2 ergänzt § 13 Abs. 6 neu eingefügt § 16 Abs. 1 S. 1 ergänzt § 16 Abs. 4 ergänzt § 18 Abs. 2 ergänzt § 20 neu gefasst	16.09.2020, Beschluss 72/2020	17.09.2020	28.10.2020, Amtsblatt Nr. 10/2020	01.01.2021

Großenhain, ...

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Sondernutzungs- u. Gebührensatzung der Stadt Großenhain**  
**Gebührenverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Sondernutzung</b>	<b>Maßeinheit</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebühr/EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Straßensperrung</b> Vollsperrung	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag)	6,00
			8.-21. Tag (pro Tag)	9,00
			22.-31. Tag (pro Tag)	10,50
			32.-63. Tag (pro Tag)	12,50
			ab 64. Tag (pro Tag)	18,00
	halbseitig	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag)	3,00
			8.-21. Tag (pro Tag)	4,50
			22.-31. Tag (pro Tag)	5,00
			32.-63. Tag (pro Tag)	6,00
ab 64. Tag (pro Tag)			9,00	
Parkflächen	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag)	1,50	
		8.-21. Tag (pro Tag)	3,00	
		22.-31. Tag (pro Tag)	4,00	
		32.-63. Tag (pro Tag)	4,50	
		ab 64. Tag (pro Tag)	7,50	
<b>2.</b>	<b>Gehweg-/ Radwegsperrung</b> Vollsperrung	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag)	gebührenfrei
			8.-21. Tag (pro Tag)	5,00
			22.-31. Tag (pro Tag)	6,00
			32.-63. Tag (pro Tag)	7,00
			ab 64. Tag (pro Tag)	12,00
	halbseitig	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag)	gebührenfrei
			8.-21. Tag (pro Tag)	2,50
			22.-31. Tag (pro Tag)	3,00
			32.-63. Tag (pro Tag)	3,50
ab 64. Tag (pro Tag)			6,00	
<b>3.</b>	<b>Straßen- und Gehwegsperrung</b> Vollsperrung	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag)	10,00
			8.-21. Tag (pro Tag)	15,00
			22.-31. Tag (pro Tag)	17,00
			32.-63. Tag (pro Tag)	20,00
			ab 64. Tag (pro Tag)	31,00
	halbseitig (Straße halbseitig + Gehweg Vollsperrung)	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag)	5,00
			8.-21. Tag (pro Tag)	7,50
			22.-31. Tag (pro Tag)	8,50
			32.-63. Tag (pro Tag)	9,50
ab 64. Tag (pro Tag)			15,50	

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr/EUR
4.	<b>Gerüstaufstellung</b>	Tag	1.- 7. Tag (pro Tag) 8.-21. Tag (pro Tag) 22.-31. Tag (pro Tag) 32.-63. Tag (pro Tag) ab 64. Tag (pro Tag)	gebührenfrei 3,00 4,00 5,00 10,00
5.	<b>Aufstellen von Containern, Bauwagen, Baumaschinen, Silos, Hubsteiger, Arbeitsbühnen, Kran, Werkstattwagen, Toilettenwagen, Wechselbehälter, Aufzüge, Schuttrutschen, etc.</b>	Tag	1.- 3. Tag (pro Tag) 4.-21. Tag (pro Tag) 22.-31. Tag (pro Tag) 32.-63. Tag (pro Tag) ab 64. Tag (pro Tag)	gebührenfrei 2,50 3,50 4,50 8,50
6.	<b>Baufahrzeuge/ Firmenfahrzeuge, Servicedienste im Rahmen der Bautätigkeit</b>	Tag Monat	1 1	1,00 20,00
7.	<b>Straßencafes / Straßenrestaurants inkl. dekorativen und abgrenzenden Zubehör (wie z.B. Sonnenschirme, Zäune, Blumenkübel)</b>	m <sup>2</sup>	Monat	1,00
8.	<b>Aufstellen von Gegenständen (z.B. Sonnenschirme, private Fahrradständer, Fahrradabstellanlagen)</b>	Stück	Monat	4,00
9.	<b>Werbeaufsteller</b>	Stück	Monat	erster gebührenfrei, je weiteren 10,00
10.	<b>Warenauslagen</b>	m <sup>2</sup>	Monat	10,00

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr/EUR
11.	<b>Werbung auf kommunalen Flächen und an städtischen Gebäuden</b> Für das Anbringen an Lichtmasten, für befestigte Werbeträger und Aufsteller			
	- einseitig	bis 0,5 m <sup>2</sup> (Format A3 + A2) über 0,5 m <sup>2</sup> (Format A1 + A0)	Tag Tag	0,25 0,50
	- doppelseitig	bis 0,5 m <sup>2</sup> (Format A3 + A2) über 0,5 m <sup>2</sup> (Format A1 + A0)	Tag Tag	0,40 0,80
12.	<b>Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände</b>	Fahrzeuge, Stände	Tag	2,50
13.	<b>Infostände und Zubehör, Infomobile</b>	Fahrzeuge, Stände	Tag	10,00
14.	<b>Schaustellerfahrzeuge und Fahrgeschäfte mit Zubehör, Bühnen und Tribünen</b>	Fahrzeuge, Stände	Tag	10,00
15.	<b>Warenautomaten</b>	Stück	Jahr	80,00
16.	<b>Altkleidercontainer</b>	Stück	Jahr	80,00
17.	<b>Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab dem 15. Tag</b>	Fahrzeug	Woche	20,00
18.	<b>vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite</b>	Zufahrt	Monat	5,00



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Sondernutzung</b>	<b>Maßeinheit</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebühr/EUR</b>
<b>19.</b>	<b>Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, Werbung oder des Verkaufs ab dem 1. Tag</b>	Fahrzeug	pro Tag	10,00
<b>20.</b>	<b>Fahren mit Bier- und Partybike</b>	Bike	pro Tag	50,00